

Az.: 3 C 19/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Görlitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Untermarkt 6/8, 02826 Görlitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Unwirksamkeit der Polizeiverordnung vom 24. Juni 2016 der Stadt Görlitz für ein
örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholverbot
hier: Normenkontrolle

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein sowie die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 30. März 2017

für Recht erkannt:

Die Polizeiverordnung der Antragsgegnerin für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholverbot vom 23. Juni 2016 ist mit Ausnahme ihres § 4 unwirksam.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen ein durch Polizeiverordnung festgesetztes Alkoholverbot im öffentlichen Straßenraum.
- 2 Der Antragsteller ist Einwohner der Stadt Görlitz. Er wendet sich gegen Vorschriften der am 23. Juni 2016 vom Stadtrat der Antragsgegnerin beschlossenen und im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz vom 24. Juni 2016 veröffentlichten Polizeiverordnung der Stadt Görlitz für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholverbot (Polizeiverordnung - PolVO).
- 3 Die Polizeiverordnung hat folgenden Inhalt:

"Aufgrund von § 9a Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130), wird durch Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2016 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Marienplatzes, der Elisabethstraße, des Wilhelmsplatzes, des Postplatzes und des Demianiplatzes. Die abgegrenzten Geltungsbereiche sind aus den Flurkarten (Anlagen 1 - 5 der Verordnung) ersichtlich.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist es, Gefahren aufgrund alkoholbedingter Straftaten gegenüber dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und dem Eigentum

abzuwehren, wenn durch diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.

§ 2 Verbotenes Verhalten

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten

1. alkoholische Getränke zu konsumieren
2. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumieren zu wollen

(2) Ausnahmen von diesem Verbot kann der Oberbürgermeister zulassen.

§ 3 Zeitliche Beschränkungen

Das in § 2 dieser Verordnung verbotene Verhalten wird auf Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr beschränkt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(...)

§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 23.06.2017 wieder außer Kraft."

- 4 Der Antragsteller hatte beim Oberverwaltungsgericht am 5. August 2016 zunächst Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten für ein beabsichtigtes Normenkontrollverfahren beantragt. Der Senat hat dem Antragsteller mit Beschluss vom 7. September 2016, zugestellt am 10. September 2016, Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten bewilligt.
- 5 Hierauf hat der Antragsteller am 5. Oktober 2016 ein Normenkontrollverfahren eingeleitet.
- 6 Zur Begründung trägt er vor, er habe innerhalb des in § 1 PolVO bezeichneten Geltungsbereichs der Polizeiverordnung in der Vergangenheit schon mehrfach, insbesondere auf dem Rückweg von seiner täglichen Arbeit, ein oder zwei Flaschen Bier konsumiert und beabsichtige, dies auch zukünftig zu tun. Der Normenkontrollantrag sei begründet, da die Voraussetzungen der Verordnungsermächtigung nicht vorlägen. Nach § 9a Abs. 1 SächsPolG sei der Erlass einer solchen Polizeiverordnung nur zur Abwehr alkoholindizierter Straftaten zulässig.

Dass diese Voraussetzungen nicht vorlägen, habe die Antragsgegnerin im Verfahren zur Vorgängerverordnung 3 C 16/15 letztlich selbst eingeräumt. Bloße Belästigungen, die mit dem Alkoholgenuss einhergingen, reichten für ein solches Alkoholverbot nicht aus. Dem Erlass der Polizeiverordnung möge zwar die Intention zugrunde liegen, die Gefahr alkoholbedingter Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum zu mindern. Dass das Alkoholverbot hierfür zwingend erforderlich sei, wie dies im Fall einer wiederholten Festsetzung vom Gesetzgeber vorausgesetzt werde, werde durch die von der Antragsgegnerin als Tatsachengrundlage angeführten Kriminalitätsstatistiken nicht belegt. Vielmehr beruhe die Anordnung des Alkoholverbots auf bloßen Anhaltspunkten oder Vermutungen. Aus den Statistiken gehe nicht hervor, ob die Tatverdächtigen bei Begehung der Taten alkoholisiert gewesen seien. Auch treffe die Statistik keine Aussage darüber, ob die Tatverdächtigen die betroffenen Gebiete bereits in alkoholisierten Zustand betreten oder dort Alkohol konsumiert hätten. Im Übrigen sei der kausale Zusammenhang zwischen der Tat und dem Alkoholkonsum kriminalwissenschaftlich sehr umstritten. Für die Annahme einer abstrakten Gefahr sei erforderlich, dass der Alkoholkonsum nach allgemeiner Lebenserfahrung oder aus fachlicher Sicht regelmäßig und typischerweise zu einer der in § 9a Abs. 1 SächsPolG bezeichneten Rechtsverletzungen führe. Der Zusammenhang könne eigentlich erst im Ergebnis eines Strafverfahrens hinreichend geklärt werden. Für den Postplatz lägen schon gar keine Daten vor. Die Statistiken seien auch deswegen nicht aussagefähig, weil die erhobenen Daten von Marienplatz und Demianiplatz vermengt worden seien. Ferner seien Delikte in die Kriminalitätsstatistik aufgenommen worden, die nicht von § 9a Abs. 1 SächsPolG erfasst würden, wie etwa Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Verwenden verfassungswidriger Symbole oder bei denen dies unklar sei, wie etwa Landfriedensbruch, das Aufwiegeln einer Menge oder der Widerstand gegen die Vollstreckungsbeamte. Die Begehung von Delikten, die § 9a Abs. 1 SächsPolG zugeordnet werden könnten, wie etwa die Körperverletzung oder der Raub, seien bis zum Erlass der vorhergehenden Polizeiverordnung rückläufig gewesen. In Bezug auf die aktuelle Polizeiverordnung sei hingegen sogar ein Anstieg zu verzeichnen, was gegen deren Geeignetheit spreche. Das mit der Polizeiverordnung verfolgte weitere Ziel, dem Schutz der Kinder angrenzender Schulen Rechnung zu tragen, sei von § 9a SächsPolG nicht gedeckt. Dass es an verschiedenen Schulen zu Verunreinigungen durch Urin gekommen sei, rechtfertige nicht den Erlass der

Polizeiverordnung. Im Übrigen führe der Erlass der Polizeiverordnung nur zu einer Verlagerung des Problems in andere Gebiete. So habe der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin auf einen entsprechenden "Tourismus nach Görlitz" hingewiesen, der durch den Erlass einer solchen Polizeiverordnung in der Nachbarstadt Zgorzelec entstanden sei. Ein Rückgriff auf § 9 SächsPolG als Verordnungsermächtigung scheide aus.

7 Der Antragsteller beantragt,

die Polizeiverordnung der Stadt Görlitz für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholverbot vom 23. Juni 2016 mit Ausnahme deren § 4 für unwirksam zu erklären.

8 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

9 Sie trägt vor, die Polizeiverordnung sei formell rechtmäßig zustande gekommen und im Übrigen auch materiell rechtmäßig. Zwar räume sie ein, dass die beiden tatbestandlichen Voraussetzungen des § 9a Abs. 1 SächsPolG, nämlich das Vorliegen begangener alkoholindizierter Straftaten sowie die Prognose, dass solche Straftaten auch in Zukunft begangen werden, nicht gegeben seien. Gleichwohl sei der Normenkontrollantrag unbegründet, da die Verordnungsermächtigung des § 9a SächsPolG selbst gegen die Verfassung des Freistaates Sachsen verstoße. Sie rege daher eine Richtervorlage an den Verfassungsgerichtshof nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 SächsVerf, § 7 Nr. 3 SächsVerfGHG an. Der Verfassungsgerichtshof werde § 9a SächsPolG für nichtig erklären mit der Folge, dass sie ihre Polizeiverordnung sodann auf § 9 Abs. 1 SächsPolG als Ermächtigungsgrundlage stützen könne.

10 § 9a SächsPolG sei verfassungswidrig. Die in dieser Vorschrift normierten Hürden machten es Gemeinden fast unmöglich, alkoholbeeinflussten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung effektiv zu begegnen. Dies tangiere ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf. Die tatbestandlichen Anforderungen an den Erlass eines Alkoholverbots auf öffentlichen Plätzen seien schlichtweg zu hoch. Als Schulträger zum Beispiel habe sie für den Schutz der Kinder und Jugendlichen während der Schulzeit auf diesen

Plätzen zu sorgen. Die betroffenen öffentlichen Straßen dienten größtenteils als Pausenhöfe angrenzender Schulen. Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Schutz der Schüler abzuwehren, sei ihre öffentliche Aufgabe nach § 22 SchulG. Auch lägen ihr zahlreiche Klagen von Anwohnern und Gewerbetreibenden vor. Herumlungernde Betrunkene würden in der Öffentlichkeit nicht nur als Ärgernis empfunden. Vielmehr komme es durch Alkoholkonsum auf den in der Polizeiverordnung genannten Plätzen und Straßen immer wieder zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Um solchen typischen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begegnen, sei ihr mit Blick auf die spezielle Verordnungsermächtigung zur Abwehr von alkoholbedingten Gefahren nun der Rückgriff auf die in § 9 SächsPolG geregelte Verordnungsermächtigung verwehrt. § 9a SächsPolG werde dem Schutzauftrag des Staates nicht gerecht.

- 11 § 9a SächsPolG entspreche auch nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot und sei zudem unverhältnismäßig. Die Verordnungsermächtigung verstoße zudem gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, denn die Vorschrift unterscheide zwischen erlaubtem (in Außenbewirtschaftungsflächen) und nicht erlaubtem Alkoholkonsum, obwohl der erlaubte Alkoholkonsum dieselben Gefahren in sich berge.
- 12 Der Normenkontrollantrag sei jedenfalls unbegründet. Sollte der Verfassungsgerichtshof § 9a SächsPolG für verfassungswidrig erklären, könnte die Polizeiverordnung auf die Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsPolG gestützt werden. Die erforderliche abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung könne dann angenommen werden, wenn der Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen und Straßen regelmäßig zu Folgeerscheinungen (Entstehung eines Szenetreffs, Verunreinigungen durch Kot und Erbrochenes, Lärm, Pöbeleien, illegaler Abfallentsorgung, Zunahme von Straftaten etc.) führe. Die Gefahr gehe dann nicht vom Alkoholkonsum selbst, sondern von den typischerweise damit verbundenen Verhaltensweisen aus. Dass eine solche abstrakte Gefahr vorliege, ergebe sich aus den vorgelegten Behördenakten. Es hätten sich entsprechende Szenetreffs gebildet. Die weiteren oben beispielhaft genannten Folgeerscheinungen lägen ebenfalls vor. Aus den Mitteilungen des Polizeivollzugsdienstes sei ersichtlich, dass bei Straftaten auf den in Rede stehenden Plätzen Alkoholeinfluss häufig eine Rolle spiele. Es gebe

zahlreiche Beschwerden von Anwohnern. Auch das Juliot-Curie-Gymnasium auf dem Wilhelmsplatz 5, das August-Annen-Gymnasium in der Annengasse 4 und die Oberschule-Innenstadt-Görlitz in der Elisabethstraße 13 seien aufgrund der Pausenhofregelungen durch die Geschehnisse auf den in Rede stehenden Plätzen betroffen.

- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 14 Der Normenkontrollantrag ist zulässig und begründet. Die Polizeiverordnung der Antragsgegnerin für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholverbot vom 23. Juni 2016 verstößt mit Ausnahme deren § 4 gegen § 9a Abs. 1 SächsPolG und ist daher in diesem Umfang für unwirksam zu erklären (§ 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 15 Der am 5. Oktober 2016 beim Oberverwaltungsgericht eingegangene Normenkontrollantrag gegen die am 24. Juni 2016 im Amtsblatt der Antragsgegnerin veröffentlichte Polizeiverordnung ist zulässig; er wahrt insbesondere die Antragsfrist nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, wonach der Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu stellen ist. Der Antragsteller ist auch antragsbefugt i. S. v. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Danach kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Der Antragsteller ist Bürger der Stadt Görlitz, hat im Geltungsbereich der Polizeiverordnung in der Vergangenheit auf dem Rückweg von seiner Arbeit schon des Öfteren Bier getrunken und beabsichtigt, dies auch in Zukunft zu tun. Damit ist er - schon im Hinblick auf die in § 4 PolVO geregelte Bußgeldbewehrung - in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG berührt.
- 16 Der Normenkontrollantrag ist begründet, da die angegriffene Polizeiverordnung gegen § 10 SächsPolG verstößt. Danach dürfen Polizeiverordnungen nicht mit Rechtsvorschriften höheren Ranges in Widerspruch stehen.

- 17 Es bestehen keine Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit der Verordnung. Die Polizeiverordnung wahrt ausweislich ihrer Präambel das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG, Art. 75 Abs. 1 Satz 3 SächsVerf, § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsPolG. Sie benennt die Antragsgegnerin in ihrem Titel als erlassende Behörde und ist ausdrücklich als Polizeiverordnung bezeichnet (§ 11 Abs. 1 und 2 SächsPolG). Die Polizeiverordnung ist vom Stadtrat der Antragsgegnerin am 23. Juni 2016 mit Beschluss Nr. STR/0228/14-19 mehrheitlich beschlossen worden. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass hierbei gegen Verfahrensvorschriften verstoßen worden ist. Die Polizeiverordnung ist vom Oberbürgermeister der Antragsgegnerin ausgefertigt und entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsPolG, § 1 Satz 2 Nr. 1, § 2 Nr. 1 und 2 und § 6 KomBekVO i. V. m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Görlitz in der ab 22. Juli 2015 geltenden Fassung bekanntgemacht worden.
- 18 Dass auf die Vorlage der Antragsgegnerin hin das Landratsamt Görlitz als Fachaufsichtsbehörde das Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung der Polizeiverordnung dieser bislang nicht mitgeteilt hat, steht der Wirksamkeit der Polizeiverordnung nicht entgegen. Polizeiverordnungen der Kreispolizeibehörden und der Ortspolizeibehörden sind gemäß § 15 Abs. 1 SächsPolG der nächsthöheren zur Fachaufsicht zuständigen Behörde unverzüglich nach ihrem Erlass zur Prüfung vorzulegen. Beeinträchtigt eine Polizeiverordnung das Wohl des Gemeinwesens, verletzt sie die Rechte Einzelner oder verstößt sie gegen Anordnungen übergeordneter Behörden, so ist sie von dieser nach § 15 Abs. 2 SächsPolG aufzuheben; verstößt sie gegen § 10 SächsPolG, so ist ihre Nichtigkeit festzustellen. Dass dem Prüfungsverfahren der Fachaufsichtsbehörde konstitutive Wirkung zukommt, lässt daraus nicht entnehmen (so wohl auch Elzermann/Schwier, SächsPolG, 5. Aufl. 2013, § 15 Rn. 8 ff.).
- 19 Die angegriffene Polizeiverordnung verstößt jedoch gegen § 10 i. V. m. § 9a Abs. 1 SächsPolG. Nach § 9a Abs. 1 SächsPolG können die Ortspolizeibehörden durch Polizeiverordnung verbieten, auf öffentlichen Flächen außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Zwecke des Konsums innerhalb dieser Flächen mitzuführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die alkoholbedingte

Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum (alkoholbedingte Katalogstraftaten) begangen haben und künftig begehen werden. Die Antragsgegnerin hat schon keine Feststellungen dazu getroffen, ob Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sich im Geltungsbereich der Polizeiverordnung Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten begangen haben.

20 Angesichts dessen kann es der Senat offen lassen, ob die Täter im Geltungsbereich der Polizeiverordnung Katalogstraftaten begangen haben müssen. Zwar sind die CDU- und die FDP-Fraktion, die den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze eingebracht haben, in ihrer Begründung zu § 9a Abs. 1 SächsPolG (LT-Drs. 5/5450, S. 20) offensichtlich davon ausgegangen, es müssten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sowohl hinsichtlich der Täter als auch hinsichtlich der von ihnen begangenen alkoholbedingten Katalogstraftaten ein solcher örtlicher Bezug vorliege. Voraussetzung sei, "dass sich die Polizeiverordnung der jeweiligen Gemeinde auf bestimmte Gebiete räumlich eng beschränkt, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen wurden und werden", um Alkoholverbote auf "konkrete Brennpunkte" zu beschränken. § 9a Abs. 1 SächsPolG knüpfe "als Voraussetzung an einen bestehenden Brennpunkt alkoholbedingter Straftaten an und weist damit einen örtlich begrenzten Anwendungsbereich auf" (LT-Drs. 5/5450, S. 21). Allerdings ist dem Wortlaut des § 9a Abs. 1 SächsPolG nach ein solcher örtlicher Bezug nur hinsichtlich der Anwesenheit von solchen Straftätern erforderlich, da sich das "dort" nur auf diese, nicht jedoch auf die von diesen begangenen alkoholbedingten Straftaten bezieht.

21 Unter alkoholbedingten Straftaten i. S. v. § 9a Abs. 1 SächsPolG sind nach Sinn und Zweck der Regelung Straftaten zu fassen, deren Begehung durch Alkoholeinwirkung beeinflusst worden ist. Beeinflusst worden sind sie, wenn die Alkoholeinwirkung für die Straftat mitursächlich ist.

22 Bei dem Tatbestandsmerkmal "alkoholbedingte Straftaten" handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Er taucht zwar auch in anderen Polizeigesetzen auf, etwa in der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Polizeiverordnungen in § 27 Abs. 2

des thüringischen Ordnungsbehördengesetzes oder in der im Fall von Erkrankungen des Atemsystems die Anforderungen an die Seefahrtstauglichkeit regelnden Nummer 6.2 der Anlage 1 zu § 3 und § 13 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 MariMedV. Jedoch haben die Gesetzgeber auch dort jeweils darauf verzichtet, den Begriff "alkoholbedingte Straftaten" zu definieren.

- 23 Nach Sinn und Zweck der Verordnungsermächtigung sind unter "alkoholbedingten Straftaten" nicht nur solche Straftaten zu verstehen, deren Begehung monokausal auf Alkoholeinwirkung zurückzuführen ist. Es genügt, wenn die Alkoholeinwirkung mitursächlich gewesen ist.
- 24 Würde man unter "alkoholbedingten Straftaten" nur Straftaten fassen, die monokausal auf Alkoholeinwirkung zurückzuführen sind, liefe die Vorschrift des § 9a SächsPolG letztlich leer. Er könnte allenfalls bei den in § 316 Abs. 1 StGB und § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB geregelten Straftatbeständen sowie beim Vollrausch (§ 323 StGB) als gegeben angenommen werden. Eine solch enge Auslegung des Tatbestandsmerkmals "alkoholbedingte Straftaten" würde damit dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen. Ausreichend, aber auch erforderlich ist somit, dass die Alkoholeinwirkung für die begangene Straftat zumindest mitursächlich gewesen ist, sich im Hinblick auf die Begehung der Straftat also fördernd ausgewirkt hat. Dafür spricht auch das in der amtlichen Gesetzesbegründung angegebene Ziel der Vorschrift, "alkoholbeeinflussten Straftaten im öffentlichen Raum rechtssicher und effektiv zu begegnen" (LT-Drs. 5/5450 S. 19).
- 25 Von einem solchen mitursächlichen Zusammenhang zwischen Alkoholeinwirkung und Straftat kann jedoch nicht bei jeder Straftat ausgegangen werden, bei der eine Alkoholeinwirkung zur Tatzeit feststeht, und er lässt sich zudem im Einzelfall auch schon rein praktisch schwer nachweisen.
- 26 Auch in Bezug auf Straftaten, die Ausdruck eines aggressiven Verhaltens sind, lässt sich nach dem aktuellen Stand der neurobiologischen Forschung kein genereller ursächlicher Zusammenhang feststellen. Selbst eine erhebliche Alkoholeinwirkung führt nicht zwangsläufig bei jedem Menschen zu Aggressionen. Nach den Erkenntnissen der Neurobiologie ist zwar davon auszugehen, dass Alkohol kognitive

Kontrollfunktionen beeinträchtigt, zu einer Wahrnehmungseinschränkung und in Folge dessen zu Aggression führen kann. Ferner haben Studien ergeben, dass eine alkoholinduzierte Aggression aufgrund häufig vorkommender schwerer, akuter Alkoholintoxikation vermehrt bei alkoholabhängigen Menschen auftritt. Kognitive Defizite, die mit akutem sowie chronischem Alkoholkonsum verbunden sein können, sowie Erfahrungen mit Gewalt unter Alkoholeinwirkung in bestimmten Trinksituationen beeinflussen die Aggressionsbereitschaft. Verschiedene Studien gehen davon aus, dass es bei bis zu 50 % der alkoholabhängigen Männer zu gewalttätigem Verhalten kommt. Verglichen mit Kontrollpersonen ohne Alkoholmissbrauch steige das Risiko, in Gewalthandlungen involviert zu werden, bei Menschen mit derart schädlichem Alkoholkonsum allerdings um das Fünffache. Eine Langzeitstudie bei Jugendlichen beispielsweise habe gezeigt, dass erhöhter Alkoholkonsum und das Vorkommen von Abhängigkeitssymptomen mit einem erhöhten Ausmaß an Gewalthandlungen verbunden gewesen seien. Der aktuelle Forschungsstand verweist darauf, dass die individuelle Neigung zu alkoholinduzierter Aggression neben neurobiologischen Faktoren auch von persönlichen Erwartungen an die Wirkungen des Alkohols, von Erfahrungen mit gewalttätigen Auseinandersetzungen sowie von frühkindlichen Umweltbedingungen - insbesondere sozialer Ausschließung und Diskriminierung - abhängt (zum Vorstehenden: Anne Beck, Andreas Heinz, Alkoholbezogene Aggression: Soziale und neurobiologische Faktoren, Deutsches Ärzteblatt 2013, Heft 42, S. 711 ff. m. w. N.).

- 27 Diese Erkenntnisse spiegeln sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Sachsen für das Jahr 2009 wieder, auf die der Gesetzgeber zur Begründung des Gesetzentwurfs verweist (LT-Drs. 5/5450, S. 20). Danach haben in 2009 insgesamt 12,0 % aller männlichen Tatverdächtigen und 15,8 % der heranwachsenden Tatverdächtigen bei Tatausübung unter Alkoholeinfluss gestanden, wobei ein besonders hoher Anteil von Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss bei der Tatausübung von Gewalttaten zu verzeichnen gewesen sei. So habe der Anteil bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung bei 27,3 % und bei der Gewaltkriminalität bei 24,8 % gelegen. Hieran dürfte sich nichts geändert haben, wie die bundesweit erhobene Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts zu Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss im Jahrbuch 2015 (Nummer 6.5.4) zeigt.

- 28 Dass die Alkoholeinwirkung für die Begehung der Straftat mitursächlich gewesen ist, muss allerdings nicht erwiesen sein. Denn es müssen nach § 9a Abs. 1 SächsPolG lediglich "Tatsachen die Annahme rechtfertigen", dass sich dort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben. Dieser herabgestufte Rechtfertigungsmaßstab bezieht sich dem Wortlaut der Vorschrift nach nicht nur auf die Prüfung der zweiten Voraussetzung, nämlich dass diese Personen auch künftig "alkoholbedingte" Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begehen werden. Sondern er bezieht sich auch auf die erste Voraussetzung, nämlich darauf, dass sich im Geltungsbereich der Polizeiverordnung Personen aufhalten müssen, die solche "alkoholbedingten" Straftaten begangen haben. Denn die Formulierung "Tatsachen die Annahme rechtfertigen" wurde vom Gesetzgeber beiden Voraussetzungen vorangestellt und bezieht sich daher auf beide. Der herabgestufte Maßstab für die Rechtfertigung eines örtlichen Alkoholverbots schließt somit auch die Beurteilung mit ein, ob die von der Person begangene Straftat "alkoholbedingt" war.
- 29 An die Feststellung der Alkoholbedingtheit ist folglich kein strenger Maßstab anzulegen. Es genügen konkrete Anhaltspunkte, die eine Alkoholbeeinflussung der Straftat objektiv vermuten lassen. Ob die konkrete Straftat "alkoholbedingt" begangen worden ist, ist eine Frage des Einzelfalls und daher vom Verordnungsgeber in Würdigung des Straftäters sowie der Tatumstände zu prüfen. Allerdings dürften Tatsachen, die die Annahme der Alkoholbedingtheit einer Straftat rechtfertigen, im Regelfall vorliegen, wenn der Betroffene in der Vergangenheit bereits mehrfach unter Alkoholeinfluss straffällig geworden war oder - wegen der dort epidemiologisch festgestellten Häufigkeit - auch bei Gewalttaten, die von alkoholabhängigen Personen begangen worden sind. Auch in Bezug auf Gewalttaten, die von nicht alkoholabhängigen Straftätern begangen worden sind, dürfte wegen der statistisch belegten Häufigkeit des Zusammentreffens von Alkoholeinwirkung und Straftat in vielen Fällen jedenfalls dann von einer Alkoholbedingtheit auszugehen sein, wenn diese unter erheblicher Alkoholeinwirkung begangen worden sind.
- 30 Solche Feststellungen hat die Antragsgegnerin indes nicht getroffen. Der Erlass der Polizeiverordnung ist nicht gerechtfertigt, da die Antragsgegnerin keinerlei Untersuchungen dazu angestellt hat, ob die von ihr zugrunde gelegten Straftaten gegen

das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum, alkoholbedingt gewesen sind. Die Antragsgegnerin hat ihrer Polizeiverordnung zwar eine mittels des Polizeilichen Auskunftssystems Sachsen (PASS) erstellte Kriminalstatistik der Polizeidirektion Görlitz vom 6. Januar 2016 über im Zeitraum von 2014 bis 2015 im Geltungsbereich der Polizeiverordnung begangene Straftaten zugrunde gelegt. Die dort erfassten Straftaten können zwar teilweise den Katalogstraftaten des § 9a Abs. 1 SächsPolG zugeordnet werden. Der Kriminalitätsstatistik lässt sich jedoch nicht ansatzweise entnehmen, ob die Straftäter unter Alkoholeinwirkung gestanden haben, geschweige denn, ob die Straftaten alkoholbedingt i. S. v. § 9a Abs. 1 SächsPolG begangen worden sind. Um eine belastbare Tatsachengrundlage zum Erlass eines zeitlich und örtlich begrenzten Alkoholverbots mittels einer Polizeiverordnung nach § 9a Abs. 1 SächsPolG zu schaffen, bedarf es wohl zunächst einer hinreichenden Identitätsfeststellung vor Ort und sodann hierauf abgestellten Ermittlungen bei den Strafverfolgungsbehörden sowie gegebenenfalls der Einsichtnahme in Ermittlungsakten, ob die betreffenden Personen alkoholbedingte Straftaten begangen haben.

- 31 Hier kann offen bleiben, wie § 9a Abs. 3 Satz 2 SächsPolG zu verstehen ist, wonach der Erlass einer erneuten Polizeiverordnung nur zulässig ist, wenn dies zur Abwehr der in § 9 Abs. 1 SächsPolG genannten Gefahr zwingend erforderlich ist. Lagen schon die Voraussetzungen zum Erlass einer erstmaligen Polizeiverordnung nicht vor, gilt dies nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsPolG erst recht für die angefochtene Polizeiverordnung, welche die wiederholte Festsetzung des erstmals am 25. Juni 2015 vom Stadtrat der Antragsgegnerin beschlossenen Alkoholverbots zum Gegenstand hat.
- 32 § 1 Abs. 1 PolVO, wonach die Polizeiverordnung für das Gebiet des Marienplatzes, der Elisabethstraße, des Wilhelmsplatzes, des Postplatzes und des Demianiplatzes, also für vier Plätze und eine Straße gilt, verstößt ebenfalls gegen höherrangiges Recht. Nach § 9a Abs. 2 Satz 4 SächsPolG darf sich die örtliche Verbotsbeschränkung nach § 9a Abs. 3 Satz 3 SächsPolG lediglich auf einen räumlichen Bereich beziehen, der höchstens durch zwei Plätze und drei Straßen im Sinne des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403), begrenzt wird. Öffentliche Straßen

sind gemäß § 2 Abs. 1 SächsStrG diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Da der Gesetzgeber in § 9a Abs. 2 Satz 3 SächsStrG nicht von fünf öffentlichen Straßen (was Straßen, Plätze und Wege erfassen würde) spricht, sondern zwischen Straßen und Plätzen differenziert, verstößt die Festsetzung von vier Plätzen in § 1 Abs. 1 PolVO gegen die Verordnungsermächtigung.

33 Ansonsten bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Polizeiverordnung. Die Regelungen in § 2 PolVO sind insbesondere hinreichend bestimmt.

34

Das aus Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 36 SächsVerf verankerte Rechtsstaatsprinzip und die aus ihm abzuleitenden Gebote der Normenklarheit und Justiziabilität, die gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 84 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf auch für Gemeinden gelten, erfordern, dass abstrakt-generelle Verbote so klar und bestimmt gefasst werden, dass der Betroffene seine Normunterworfenheit und die Rechtslage konkret erkennen und sein Verhalten danach auszurichten vermag. Die Anforderungen an die Bestimmtheit erhöhen sich mit der Intensität, mit der auf der Grundlage der betreffenden Regelung in grundrechtlich geschützte Bereiche eingegriffen werden kann. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass die Norm dann überhaupt keine Auslegungsprobleme aufwerfen darf. Der Ordnungsgeber kann den Verbotstatbestand, wenn deskriptive Merkmale hierfür nicht ausreichen, mit Hilfe unbestimmter Rechtsbegriffe umschreiben. Dem Bestimmtheitserfordernis ist vielmehr Genüge getan, wenn die Bestimmung des Inhalts mit herkömmlichen juristischen Methoden bewältigt werden kann (BVerfG, Beschl. v. 27. November 1990 - 1 BvR 402/87 -, juris Rn. 45; BVerwG, Urt. v. 3. Juli 2002 - 6 CN 8/01 -, juris Rn. 31; BFH, Urt. v. 22. September 2016 - IV R 2/13 -, juris Rn. 56; Sachs, GG, 6. Aufl. 2011, Art. 20 Rn. 126 ff. m. w. N.).

35 § 2 Abs. 1 Nr. 1 PolVO, wonach es im Geltungsbereich der Polizeiverordnung verboten ist, alkoholische Getränke zu konsumieren, ist hinreichend bestimmt. Bei dem Begriff "alkoholische Getränke" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Inhalt sich mit herkömmlichen juristischen Methoden erfassen lässt. Der Begriff taucht auch in anderen Gesetzen auf, so etwa in § 9 JuSchG, § 24c Abs. 1 StVG sowie in § 315c Abs. 1 Nr. 1 a und § 316 Abs. 1 StGB. Aufgrund der jeweils hierzu ergangenen Rechtsprechung und Kommentarliteratur kann der

unbestimmte Rechtsbegriff "alkoholische Getränke" daher als geklärt gelten (vgl. König, in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl. 2015, § 24c Rn. 8 m. w. N.). Die Untergrenze, ab wann ein Getränk als alkoholisch eingestuft werden kann, wird dabei durch § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG gezogen, sodass das Mitführen von schwach alkoholhaltigen Getränken wie etwa alkoholfreiem Bier vom Anwendungsbereich der Polizeiverordnung ausgenommen ist.

- 36 Soweit es § 2 Abs. 1 Nr. 2 PolVO verbietet, "alkoholische Getränke jeglicher Art" mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Polizeiverordnung konsumieren zu wollen, bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die Bestimmtheit. Der Senat versteht die Vorschrift so, dass damit nicht - im Vergleich zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 PolVO - weitere alkoholische Getränke gemeint sein sollen, sondern der Zusatz "jeglicher Art" vom Verordnungsgeber nur als eine (überflüssige) Klarstellung gemeint ist, dass sich das Verbot des Mitführens auf alle alkoholischen Getränke beziehen soll.
- 37 Es besteht kein Anlass, das Verfahren - wie von der Antragsgegnerin angeregt - gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 SächsVerf i. V. m. Art. 100 Abs. 1 GG auszusetzen und § 9a SächsPolG zur Prüfung der Vereinbarkeit mit der Verfassung des Freistaates Sachsen gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 SächsVerf i. V. m. § 7 Nr. 3 und § 25 Abs. 1 SächsVerfGHG dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen vorzulegen. Eine Aussetzung des Verfahrens für eine solche Richtervorlage kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil deren Ergebnis für den Ausgang eines solchen konkreten Normenkontrollverfahrens nicht von entscheidungserheblicher Bedeutung ist. Eine Richtervorlage ist nämlich nur zulässig, wenn die Gültigkeit der Rechtsnorm für die Entscheidung des vorlegenden Gerichts von Bedeutung ist. Dies folgt aus § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG, wonach die Begründung nicht nur anzugeben hat, mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die vorgelegte Rechtsnorm unvereinbar ist, sondern auch, inwiefern die Entscheidung des vorlegenden Gerichts von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig ist (SächsVerfGH, Beschl. v. 26. April 2013 - Vf. 98-III-12 -, juris Rn. 20; zur Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG, § 13 Nr. 11 BVerfGG: vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Juni 2016 - 1 BvL 9/14 -, juris Rn. 13; Beschl. v. 20. Februar 2002 - 2 BvL 5/99 -, juris Rn. 32 ff.). Dies ist hier nicht der Fall.

- 38 Es kann dahinstehen, ob § 9a Abs. 1 SächsPolG, wie von der Antragsgegnerin gerügt, verfassungswidrig ist.
- 39 Verfassungsrechtliche Bedenken sind jedenfalls nicht veranlasst, soweit der Gesetzgeber als Rechtfertigung zum Erlass eines örtlichen Alkoholverbots mittels Polizeiverordnung keinen streng kausalen Zusammenhang zwischen den zugrunde gelegten Straftaten und der Alkoholeinwirkung voraussetzt, sondern bereits Tatsachen genügen lässt, die die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben. Anders als wenn der Ordnungsgeber einer Polizeiverordnung zur Verhütung von Gefahren für die Allgemeinheit tätig wird (BVerwG, Urt. v. 3. Juli 2002 - 6 CN 8/01 -, juris Rn. 35; SächsOVG, Urt. v. 30. Mai 2016 - 3 A 275/15 -, juris Rn. 32; Urt. v. 18. Januar 2011 - 3 C 15/09 -, juris Rn. 45; zu örtlichen Alkoholverboten mittels Polizeiverordnung: NdsOVG, Urt. v. 30. November 2012 - 11 KN 187/12-, juris Rn. 72; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 25. Juli 2012 - 7 B 10751/12 -, juris; ThürOVG, Urt. v. 21. Juni 2012 - 3 N 653/09 -, juris Rn. 61; OVG LSA, Urt. v. 17. März 2010, juris Rn. 46; VGH BW, Urt. v. 28. Juli 2009 - 1 S 2200/08 -, juris Rn. 36 f.), belässt die Verfassung dem Gesetzgeber bei der Prognose und Einschätzung der in den Blick genommenen Gefährdung einen Spielraum bei der Eignungsbeurteilung. Der Beurteilungsspielraum ist erst dann überschritten, wenn die Erwägungen des Gesetzgebers so offensichtlich fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die angegriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen sein können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. September 2010 - 1 BvR 1789/10 -, juris Rn. 17 ff. m. w. N.; Beschl. v. 12. Dezember 2006 - 1 BvR 2526/04 -, juris Rn. 64). Dies ist bei § 9a SächsPolG nicht der Fall. Wie die neurobiologischen und epidemiologischen wissenschaftlichen Erkenntnisse als auch die vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Kriminalstatistiken zeigen, hat sich der Gesetzgeber von sachgerechten Kriterien leiten lassen. Dafür spricht schon die Häufigkeit des Zusammentreffens von Alkoholeinwirkung und Straftaten insbesondere bei Gewalttaten.
- 40 Im Übrigen lässt der Senat die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 9a Abs. 1 SächsPolG dahingestellt. Denn die Polizeiverordnung wäre auch dann aufzuheben, wenn der Verfassungsgerichtshof im Rahmen einer konkreten

Normenkontrolle § 9a SächsPolG gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 23 Satz 1 SächsVerfGHG für nichtig erklären würde. Ebenso kann offen bleiben, ob die Antragsgegnerin das in der Polizeiverordnung geregelte Alkoholverbot auch auf § 9 Abs. 1 SächsPolG stützen könnte. Denn jedenfalls müsste die Polizeiverordnung wegen des zwingend zu beachtenden Zitiergebots gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG, Art. 75 Abs. 1 Satz 3 SächsVerf und § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsPolG auch dann neu erlassen werden, wenn der Verfassungsgerichtshof § 9a SächsPolG für nichtig erklären würde. Ein Verstoß gegen das Zitiergebot führt zur Nichtigkeit der Polizeiverordnung (OVG Hamburg, Urt. v. 12. Mai 2016 - 1 Bf 118/14 -, juris Rn. 167; VGH BW, Beschl. v. 17. Juli 2012 - 10 S 406/10 -, juris Rn. 29; OVG Lüneburg, Beschl. v. 6. Dezember 2000 - 1 L 3256/99 -, juris Rn. 29; Jarass/Pieroth, GG, 13. Auflage 2014, zu Art. 80 Rn. 20). Anders als die Antragsgegnerin meint, kann die Angabe der Rechtsgrundlage in einer Polizeiverordnung folglich nicht alternativ auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden, wie dies im Regelfall bei Verwaltungsakten möglich ist. Die angefochtene Polizeiverordnung ist daher in jedem Fall aufzuheben, entweder weil sie - wie oben festgestellt - gegen ihre Ermächtigungsgrundlage verstößt oder, sofern vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen die Nichtigkeit der Ermächtigungsgrundlage in einem konkreten Normenkontrollverfahren festgestellt werden würde, weil mangels Anführens von § 9 Abs. 1 SächsPolG als Rechtsgrundlage das Zitiergebot gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG, Art. 75 Abs. 1 Satz 3 SächsVerf und § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsPolG verletzt wäre.

41 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

42 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Revisionsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

gez.:
Heinlein

Schmidt-Rottmann

Beschluss

vom 30. März 2017

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG und erfolgt in Anlehnung an Nr. 35.6 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 7./8. Juli 2004 beschlossenen Änderungen (zitiert nach Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, Anh. zu § 164).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

gez.:
Heinlein

Schmidt-Rottmann